

Datum: 27.02.2023

Zahl: 01-3/23
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Si
DW: 481 Fax: 323

Bezug: Bericht

Betreff: **Prüfung städtische Hauptkasse**

B E R I C H T
über die Prüfung
der städtischen Hauptkasse,
Geschäftsbereich II

Das Kontrollamt führte in der städtischen Hauptkasse am 02.01.2023 eine Kassenkontrolle durch.

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 03.02.2023 wurde an die Magistratsdirektion und an den Geschäftsbereich II übermittelt.

Stellungnahmen der Abteilungen sind blau / kursiv dargestellt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhalt:

I) Prüfungsumfang	2
II) Rechtliche Grundlagen	2
III) Girokonten und Bargeldbestand mit Stichtag 02.01.2023	3
IV) Versicherung	6
V) Sonstige Regelungen der Kassenordnung, Stand 01.06.2019.....	6
VI) Einholung von Organbeschlüssen	9

I) Prüfungsumfang

- Soll/Ist-Vergleich: Vergleich des tatsächlichen Kassenstandes, (Bargeld, Kontenbestände) mit Kontoauszügen und Beständen laut Kassenbuch
- Prüfung der von anderen Abteilungen im Kassenschrank hinterlegten Wertgegenstände
- Prüfung der Aufbewahrung der Original- und Zweitschlüssel
- Stichprobenweise Einsicht in die Belege und die entsprechenden Aufzeichnungen
- Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Kassenordnung

II) Rechtliche Grundlagen

Die **städtische Hauptkasse** sowie die untergeordneten Kassen des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt sind durch die **Kassenordnung** (in Kraft seit 01.06.2019) erlassen gemäß § 7 (4) der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt (GOM) vom Magistratsdirektor mit Rundschreiben Nr. 11 vom 28.05.2019 geregelt.

Für die Prüfung relevante Punkte aus der Kassenordnung:

§ 1 KO, Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Kassenordnung gelten für die städtische Hauptkasse, Nebenkassen, Inkassostellen und Handverläge.

§ 2 KO, Arten der Kassen

(1) Die städtische Hauptkasse hat die Kassengeschäfte der Stadt Wiener Neustadt und die ihr sonst übertragenen Geschäfte zu erledigen.

§ 4 KO, Aufsicht über die Kassen

(1) Die Verantwortung für die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Leiter des für das Finanzwesen zuständigen Geschäftsbereiches; unbeschadet dessen obliegt die Verantwortung hinsichtlich der untergeordneten Kassen primär dem jeweiligen Geschäftsbereichsleiter bzw. Stabsstellenleiter.

§ 9 KO, Kassenprüfungen werden vom Kontrollamt des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt nach den einschlägigen Bestimmungen seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Weitere, für die städtische Hauptkasse geltende Bestimmungen aus der KO, sind unter Kapitel VI Inhalt dieser Prüfung.

III) Girokonten und Bargeldbestand mit Stichtag 02.01.2023

Der von den Kassenbediensteten durch Kontoauszüge bzw. Zählen des Bargeldbestandes nachgewiesene **IST-Bestand betrug € 62.094.859,48** (siehe folgende Tabelle).

Kassenmittel 02.01.2023		
Kreditinstitut	IBAN	Betrag in €
Bank für Arbeit und Wirtschaft	AT 08 1400 0272 1000 6139	2.170.657,69
Hypo NOE Landesbank	AT 47 5310 0032 5500 0143	154.128,63
UniCredit Bank Austria AG	AT 22 1200 0333 1329 7500	292.601,56
Österreichische Postsparkasse	AT 48 6000 0000 0144 3714	378.973,66
Wr. Neustädter Sparkasse	AT 36 2026 7000 0000 3004	13.840.497,66
Bawag PSK	AT 07 1400 0001 1024 6552	2.147.139,29
Volksbank Wien AG	AT 37 4300 0303 0483 0208	71.729,40
Raiffeisenbank Wr. Neustadt	AT 51 3293 7000 0002 6005	337.068,07
Die Erste österr. Spar-Casse	AT 04 2011 1410 0200 3300	616.383,49
Oberbank AG	AT 57 1502 4041 5110 0676	26.999,79
Hypo NOE Landesbank	AT 86 5300 0081 5500 3732	43.031,95
Festgeld BAWAG	Keine Kontonummer	7.000.000,00
BAWAG Termineinlage	Keine Kontonummer	35.000.000,00
	Kassen-Barbestand	15.648,29
	Summe Kassenmittel	62.094.859,48

Stellungnahme GBII/2 zu „keine Kontonummer“ bei BAWAG Festgeld, Termineinlage: Bei Festgeld/Termineinlagen handelt es sich nicht um Girokonten im üblichen Sinne. Nach Überweisung veranlagt die Bank das Geld. Es gibt hier keine Kontonummer mit IBAN sondern lediglich eine Transaktionsnummer. Diese könnte im Excel – Kassenmitteljournal angeführt werden zwecks eindeutiger Identifikation, jedoch ist es im k5-Rechnungswesen nicht möglich eine TNR Nummer zu hinterlegen, da dieses Format nicht eingegeben werden kann.

Erläuterung Inhalte der Konten mit höheren Geldbeständen:

AT 08 1400 0272 1000 6139:	Einzahlungen aus Volkshochschule, Handyparken, Musikschule, Kommunalsteuer
AT 48 6000 0000 0144 3714:	Grundbesitzabgaben, Organstrafen, Kommunalsteuer, Sozialamt
AT 36 2026 7000 0000 3004:	Zahlungsverkehr mit Tochtergesellschaften, Landes- u. Bundesregierung sowie Darlehensabwicklung
AT 51 3293 7000 0002 6005:	Kommunalsteuern, sonstige Abgaben

Festgeld BAWAG: 7 Mio.€, veranlagte Überschüsse aus Vorperioden, bis 13.12.24, 2,85 %

Beschlossen im GR vom 12.12.2022, gem. § 32 Zi 26 lit k des NÖ StroG „Festgeldveranlagungen mit einer Bindefrist von länger als einem Jahr“.

BAWAG Termineinlage: 35 Mio.€, veranlagte Überschüsse aus Vorperioden, davon 15 Mio. € bis 29.06.23, 0,75 %
davon 20 Mio. € bis 18.05.23, 2,25 %

AT 36 2026 7000 0000 3004 Wr. N Sparkasse:

GBII: Wie auch in Vorjahren wird über dieses Konto unter anderem der Zahlungsverkehr mit Tochtergesellschaften sowie mit der Bundes- und Landesregierung und Transaktionen im Zusammenhang mit Darlehen abgewickelt. Auch die Überweisung der Gelder für die obig angeführten Festgeldveranlagungen wurden von dort getätigt. Deshalb ist der Kontostand per 31.12.2022 wesentlich geringer als bei der letzten Prüfung.

Die letzte Prüfung fand am 30.12.2021 statt. Der Bestand an liquiden Mitteln betrug zu diesem Zeitpunkt € 49.446.326,02.

Protokoll Kassenprüfung

Geprüfte Stelle: GB II/2, Rechnungsw. u. Abgabemgmt., städtische Hauptkasse

Datum: 02.01.2023

Art der Kassa: Hauptkasse

Verantwortlich: Frau R.

Euro Banknoten					
0	zu	€	500	= €	0,00
0	zu	€	200	= €	0,00
107	zu	€	100	= €	10.700,00
37	zu	€	50	= €	1.850,00
91	zu	€	20	= €	1.820,00
79	zu	€	10	= €	790,00
59	zu	€	5	= €	295,00
Summe					15.455,00

Sonstige Werte			
Anzahl	zu		Betrag
		Parkscheine	= € 8.462,40
		3 Sparbücher, Stiftungen	= € 35.069,20
Summe			43.531,60

Euro Münzen					
4	zu	€	2	= €	8,00
50	zu	€	1	= €	50,00
106	zu	€	0,50	= €	53,00
168	zu	€	0,20	= €	33,60
279	zu	€	0,10	= €	27,90
246	zu	€	0,05	= €	12,30
234	zu	€	0,02	= €	4,68
381	zu	€	0,01	= €	3,81
Summe					193,29

Summe Ist-Bestand (Bargeld, sonstige Werte)	€ 59.179,89
---	--------------------

Summe Barbestand	15.648,29
-------------------------	------------------

Ermittlung Soll-Bestand	
Summe sonstige Werte	€ 43.531,60
Kassenanfangsbestand	€ 25.648,29
Tageseinnahmen lt. Belegen	€ 0,00
Tagesausgaben lt. Belegen	€ 10.000,00
Summe Soll-Bestand	€ 59.179,89

Soll / Ist Vergleich (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	€ 0,00
--	---------------

Feststellungen, Anmerkungen:

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung konnte festgestellt werden.

Wiener Neustadt am: 02.02.2023

Der Sollbestand wurde unter Heranziehung des anfänglichen Kassen-Ist-Bestandes des 02.01.2023 und Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben des 02.01.2023, entsprechend den vorliegenden Belegen ermittelt.

Der **Vergleich** des rechnungsmäßigen **Soll-Bestandes** mit dem kassenmäßigen **Ist-Bestand** ergab die **Übereinstimmung der beiden Beträge** und somit die **kassenmäßige Richtigkeit der Gebarung**.

IV) Versicherung

§ 7 (2) Für die ordnungsgemäße Versicherung der Kassenbestände und der Kassenboten sind die für die Kassenaufsicht gemäß § 4 zuständigen Bediensteten verantwortlich.

Die Hauptkasse ist gemäß Polizze vom 30.03.2017 gegen „Raub innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten an dem Versicherungsnehmer selbst, an einem seiner Dienstnehmer oder an dritten Personen inklusive Kundenberaubung versichert.“
Versicherungssumme € 42.000,00.

Der Inhalt des Tresors stellt inklusive der Parkscheine und der Sparbücher der Stiftungen einen Wert von € 59.179,89 dar. Der Wert der 3 Sparbücher der Stiftungen beträgt in Summe € 35.069,20. Geld von den Sparbüchern kann nur durch Vorlage eines Begleitschreibens, gezeichnet durch den zuständigen Stadtrat und den Leiter GB II, behoben werden. D.h. die Summe von € 35.069,20 kann vom Gesamtwert von € 59.179,89 abgezogen werden. Die verbleibende Summe von € 24.110,69 ist im Schadensfall durch die Versicherung gedeckt.

Weiters werden im Tresor diverse Zweitschlüssel für Handkassen und Schränke sowie Typenscheine für Dienstfahrzeuge (für andere Abteilungen) aufbewahrt. Eine Auflistung dieser Gegenstände liegt vor.

V) Sonstige Regelungen der Kassenordnung, Stand 01.06.2019

§ 6 Verwaltung der Gelder

(8) Die städtische Hauptkasse hat jeweils nach Schluss der Kassenstunden einen Tagesabschluss zu erstellen. Im Tagesabschluss sind die Tagessummen der Einzahlungen und Auszahlungen, getrennt nach Zahlungswegen auszuweisen.

Unter Berücksichtigung der Anfangsbestände an Bargeld und Guthaben bei den Geldinstituten sind die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben sowie der Kassen-Soll-Bestand zu ermitteln. Gleichzeitig ist der Kassen-Ist-Bestand, getrennt nach Bargeld und Guthaben bei den Geldinstituten, zu ermitteln und dem Kassen-Soll-Bestand gegenüberzustellen. Der Unterschied zwischen Kassen-Soll- und Kassen-Ist-Bestand (Kassenfehlbetrag oder Kassenüberschuss) ist im Tagesabschluss zu vermerken. Der Tagesabschluss ist vom Kassier und von dem für die Aufsicht über die Führung der Kassengeschäfte gem. § 4 zuständigen Bediensteten zu unterfertigen.

Anm. KA: § 6 (8) wird eingehalten.

§ 7 Sicherung der Kassen

(1) Für die städtische Hauptkasse haben folgende Sicherungsmaßnahmen zu gelten:

a) Der Kassenraum ist grundsätzlich von kassenfremden Personen nicht zu betreten. Die Sperre des Kassenraumes ist nach den örtlichen Gegebenheiten so vorzunehmen, dass die Gewähr für eine entsprechende Sicherung gegeben ist.

Anm. KA: Der Kassenraum ist durch die Möblierung und einen Glasverbau vom Kundenraum abgetrennt.

b) Geldbestände und sicherungsbedürftige Wertsachen sind in feuerfesten Kassenschränken aufzubewahren. Jede andere Aufbewahrung in der Zeit vom Kassenschluss bis zur Wiederöffnung ist unstatthaft.

Anm. KA: Punkt b) wird eingehalten.

c) Ein Bediensteter darf alleine nicht über sämtliche zur Öffnung eines Kassenschrankes erforderlichen Schlüssel verfügen; die Bediensteten haben die Schlüssel bei sich zu verwahren. Ein Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist sofort dem gem. § 4 zuständigen Bediensteten zu melden.

Anm. KA: Punkt c) wird eingehalten.

d) Über sämtliche Kassenschlüssel (Original- und Zweitschlüssel) ist ein Schlüsselverzeichnis zu führen. Dem Verzeichnis muss zu entnehmen sein, wer die Originalschlüssel besitzt und wo die Zweitschlüssel hinterlegt sind. Im Schlüsselverzeichnis sind auch kurzfristige Änderungen der Person des Schlüsselbesitzers festzuhalten.

Anm. KA: Anhand des Schlüsselverzeichnisses wurde die (getrennte) Aufbewahrung der Original- bzw. Zweitschlüssel überprüft. Die Schlüssel befinden sich an den im Schlüsselverzeichnis festgelegten Orten.

e) Die äußeren eisernen Türen zu den Räumen der städtischen Hauptkasse sind nach Dienstschluss vom Hauptkassier zu sperren und die Schlüssel hierzu von ihm in Verwahrung zu nehmen. Die Zweitschlüssel für diese Tür sind in einem vom Leiter des für das Finanzwesen zuständigen Geschäftsbereiches zu bestimmenden Kassenschrank im Rathaus zu verwahren.

Anm. KA: Punkt e) wird eingehalten. Die Zweitschlüssel werden im Stahlschrank eines anderen Büros aufbewahrt.

f) Der Kassenschrank (Panzerschrank) ist unter zweifacher Sperre zu halten. Ein Schlüssel der Außentüre sowie die Schlüssel für die Innentüren sind vom Hauptkassier, die übrigen Schlüssel sind von einem vom Leiter der Finanzverwaltung bestimmten Bediensteten zu verwahren. Beide haften für den ordentlichen Verschluss des Kassenschrankes und weiters

dafür, dass die Schlüssel weder gleichzeitig im Besitz eines einzigen Bediensteten sind noch ausgetauscht werden.

Anm. KA: Punkt f) wird eingehalten.

g) Die Zweitschlüssel zum Kassenschrank (Panzerschrank) sind im Alten Rathaus in einem Raum (der nicht der Kassenraum ist) zu verwahren, in dem sich ein gesondert versperrbarer Safe oder Tresor befindet. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Magistratsdirektors und des Leiters des für das Finanzwesen zuständigen Geschäftsbereiches behoben werden.

§ 7 (4) Über die Errichtung weiterer Sicherungsmaßnahmen (Anbringung von Alarmanlagen usw.) entscheidet über Antrag der für die Kassenaufsicht gemäß § 4 zuständigen Bediensteten der Bürgermeister. Sind Alarmanlagen u.ä. vorhanden, müssen sie regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Zwei Arbeitsplätze sind mit Alarmknöpfen mit einer Leitung zur Polizeiinspektion Burgplatz ausgestattet.

Anm. KA: Am 24.12.2022 wurde im Vorraum des Kassenraums ein Fehlalarm ausgelöst. Die Polizei war unmittelbar danach vor Ort. Dieser Fehlalarm war somit auch eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Aufschaltung der Alarmanlage zur Polizeiinspektion.

Stellungnahme GB II: Lt. Information der Bürgerservicestelle wird die Funktionalität grundsätzlich einmal jährlich durchgeführt. Bedingt durch die Corona-Pandemie erfolgte die letzte Prüfung im Jahr 2019. Die nächste Überprüfung ist im Frühjahr 2023 geplant. Auf Grund des Fehlalarms am 24. Dezember 2022 wurde die Alarmanlage durch die zuständige externe Fachfirma überprüft.

§ 8 Verwahrung von Wertsachen

(1) Die von der Stadt Wiener Neustadt verwalteten Wertgegenstände sind im Kassenschrank (Panzerchrank) der städtischen Hauptkasse zu verwahren.

(2) Wertgegenstände dürfen nur über schriftliche Anordnung des zuständigen Leiters der Dienststelle (GB) zur Verwahrung angenommen oder ausgefolgt werden. Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen.

Anm. KA: Es wird ein Verzeichnis der im Panzerschrank deponierten Wertgegenstände geführt. Anhand dieses Verzeichnisses wurde das Vorhandensein der jeweiligen Wertgegenstände sowie der dazugehörigen Verwahrscheine überprüft. Die Übereinstimmung konnte festgestellt werden, ebenso die entsprechenden Vermerke auf den Verwahrscheinen im Fall der Entnahme eines Gegenstands durch die dazu berechnigte Abteilung.

VI) Einholung von Organbeschlüssen

§ 6 Kassenordnung, Verwaltung der Gelder

(4) Die Eröffnung oder Auflösung von Girokonten bei Geldinstituten bedarf der Zustimmung des Stadtsenates.

In der Stadtsenatssitzung vom 19.02.2018 wurde die Eröffnung eines Tagesgeldkontos bei der Denizbank beschlossen. Im Jahr 2020 wurden dieses Konto (AT49 1965 0309 3517 0001) seitens des GB II wieder aufgelöst. Ein Stadtsenatsbeschluss betreffend Auflösung gem. § 6 (4) der Kassenordnung wurde nicht eingeholt.

Stellungnahme GBII/2: Ein entsprechender Beschluss wird in der nächsten Sitzung des Stadtsenats eingeholt.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-11, i.d.F. LGBl Nr. 8/2023 an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, z. Hdn. Herrn Vorsitzenden
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) Geschäftsbereich II